

## Honorarrichtlinien Erwachsenenbildung

### Änderung der Honorarrichtlinien

Erlass des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 2002 AZ 20.30-2 Nr. 31

Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Juli 1988 (Abl. 53 S. 129), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), werden wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	<b>für die Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE= 45 Min.)</b>	<b>für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtseinheiten</b>	<b>für einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtseinheiten</b>
	Euro	Euro	Euro
<b>1. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b>			
a) sofern die Leistung zum Dienstauftrag gehört*	—	—	—
b) sofern die Leistung den Dienstauftrag nicht betrifft	bis 50	bis 250	bis 500
<b>2. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen</b>			
a) im Regelfall	20 - 60	100 - 300	200-600
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt (Sondervereinbarung im Einzelfall)	bis 70	bis 350	bis 700“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Rupp

\*Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Quelle: Amtsblatt der Ev. Landeskirche in Württemberg,  
Band 60, Nr. 12 vom 31.12.02, Seite 180 und 181